

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nohra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S 154), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in der Sitzung vom 31.03.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Bestattungen und Beisetzungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungs- und Beisetzungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a.:
 - aa) die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - bb) der überlebende Ehegatte oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - cc) unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie
 - dd) der vertraglich Verpflichteten;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) bei Ersatzvornahmen durch die Friedhofsverwaltung der jeweilige Verantwortliche;
 - d) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz der Antragsteller und für die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof der Anzeigepflichtige.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauer- bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Trauer- bzw. Leichenhalle werden inklusive Reinigung, Gebühren in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person über 5 Jahre 420,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren 180,00 €
 - c) Bei schwierigen Bodenverhältnissen zusätzliche Gebühr für speziell eingesetzte Technik entsprechend Rechnung

Für den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die Angehörigen bzw. das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen zuständig.

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten, einschließlich anonymes Grabfeld, werden folgende Gebühren erhoben: 85,00 €

- (3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeburten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
- (4) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe bzw. von Beauftragten der Angehörigen des Toten (Bestattungsinstitute) durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 7

Ausgrabungsgebühren/Umbettungsgebühren

- (1) Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Ausgrabung der Leiche über 5 Jahre | 420,00 € |
| b) | Ausgrabung der Leiche unter 5 Jahre | 180,00 € |
| c) | Ausgrabung einer Aschurne | 85,00 € |
| d) | Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür (ohne Sargstellung) eine Gebühr erhoben von | 500,00 € |
- (2) Für Umbettungen innerhalb der Gemeinde verdoppeln sich die Gebühren a) bis c).
- (3) Sofern die Ausgrabungen von Beauftragten der Angehörigen des Toten (Bestattungsinstitute) durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 8

Erwerb einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre (20Jahre) | 290,00 € |
|----|---|----------|
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes (20 Jahre) 180,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten für die Dauer einer Nutzungszeit (20 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene bis 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) | Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr | 365,00 € |
| c) | Doppelwahlgrabstätte | 585,00 € |
| d) | Einzelurnenwahlgrabstätte | 225,00 € |

- | | | |
|----|------------------------------------|----------|
| e) | für eine Doppelurnenwahlgrabstätte | 290,00 € |
|----|------------------------------------|----------|
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Einzelwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe a) je Jahr der Verlängerung | 12,25 € |
| b) | bei Einzelwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe b) je Jahr der Verlängerung | 18,25 € |
| c) | bei Doppelwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe c) je Jahr der Verlängerung | 29,25 € |
| d) | bei Einzelurnenwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe d) je Jahr der Verlängerung | 11,25 € |
| e) | bei Doppelurnenwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe e) je Jahr der Verlängerung | 14,50 € |

Die Verlängerungsgebühr wird erhoben, wenn bei einer zusätzlichen Bestattung/Beisetzung die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht überschreitet.

- (3) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Einzelwahlgrabstätte wird eine Verlängerungsgebühr in Höhe der Grabnutzungsgebühr für eine Einzelwahlgrabstätte nach Abs. 2 Buchstabe b) erhoben.

Handelt es sich um eine Doppelwahlgrabstätte, wird die Verlängerungsgebühr für die gesamte Doppelwahlgrabstätte nach Abs. 2 Buchstabe c) erhoben. Durch diese Gebühr wird zugleich die Dauer des Grabnutzungsrechts an die neue Ruhezeit angepasst.

§ 10

Gebühren für die Beisetzung einer Urne im anonymen Grabfeld

- (1) Für die Beisetzung einer Urne im anonymen Grabfeld nach § 17 a Abs. 1 der Friedhofssatzung einschließlich der Pflegearbeiten durch die Gemeinde (Ruhezeit 20 Jahre gemäß § 12 der Friedhofssatzung) wird eine Gebühr in Höhe von
200,00 € erhoben.

§ 10 a

Gebühren für die Beisetzung einer Urne im Bestatterurnenfeld

- (2) Für den Beisetzungsakt im Bestatterurnenfeld § 17 a Abs. 2 der Friedhofssatzung (Ruhezeit 20 Jahre gem. § 12 der Friedhofssatzung) wird eine Gebühr in Höhe von
225,00 € erhoben.

Der Beisetzungsakt beinhaltet die Beisetzung von 9 Urnen.

§ 10 b

Gebühren für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

- (1) Für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung nach § 17 a Abs. 1 der Friedhofssatzung einschließlich der

Pflegearbeiten durch die Gemeinde, die anzufertigende Tafel mit Beschriftung und die Bepflanzung (Ruhezeit 20 Jahre gemäß § 12 der Friedhofssatzung) wird eine Gebühr in Höhe von

330,00 € erhoben.

§ 11 Gebühren der Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§§ 25 und 27 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten Einfriedungen und Gewächsen:
- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Einzelgrabstätte für Verstorbene bis 5. Lebensjahr | 45,00 € |
| 2. | Einzelgrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr | 75,00 € |
| 3. | Einzelurnengrabstätten | 35,00 € |
| 4. | Doppelwahlgrabstätte | 105,00 € |
| 5. | Doppelurnenwahlgrabstätte | 50,00 € |
| 6. | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 8,50 € |
| 7. | für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 4,00 € |
| 8. | Abdeckplatten je angefallenen m ² | 45,00 € |
- (2) Für die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden Gebühren entsprechend Abs. 1 erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Kfz auf allen Friedhöfe nach § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra, je Bestattung/Beisetzung bzw. Auftrag | 7,50 € |
| b) | Prüfung der Anzeige einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof je Bestattung/Beisetzung bzw. Auftrag | 7,50 € |
| c) | Genehmigung zur Beisetzung ortsfremder Personen | 10,00 € |
| d) | Tätigkeit der Verwaltung je Beisetzung | 30,00 € |
| e) | Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen | 45,00 € |
| f) | Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes | 15,00 € |
| g) | Gebühren für Nachforschungen | 22,50 € |
| h) | Grabsuche bei unvollständigen Angaben je Vorgang | 22,50 € |
| i) | Ausfertigung von Zweitschriften über Grabnutzungsrecht | 15,00 € |
| j) | Verwaltungstätigkeit bei Genehmigungen von Grabmalen | 14,50 € |
| k) | Entgegennahme und Registratur einer Urne von Außerhalb | 27,50 € |
| l) | Bearbeitung der Verlängerung eines Nutzungsrechtes | 22,50 € |
| m) | Genehmigung Einebnung von Gräbern | 22,50 € |
| n) | Versand Ascheurne entsprechend Postgebühr | |

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra vom 01.12.2004 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Nohra
Nohra, 03.05.2016

(S I E G E L)

Gez.
Wenkel
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Nohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nohra (Beschluss-Nr.: 40/02/2016) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 26.04.2016 eingegangen am 02.05.2016 unter AZ 30/092.6/Schi.

Gemeinde Nohra
Nohra, 03.05.2016

(S I E G E L)

Gez.
Wenkel
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Hainleite Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 3 (21. Jahrgang) vom 25.05.2016.

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.05.2016